

Amtsblatt der Europäischen Union

L 176

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang

4. Juli 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 633/2008 der Kommission vom 3. Juli 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 634/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Festsetzung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnisse enthaltenden, unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft	3
★ Verordnung (EG) Nr. 635/2008 der Kommission vom 3. Juli 2008 zur Anpassung der Polen in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008—2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates	8
Verordnung (EG) Nr. 636/2008 der Kommission vom 3. Juli 2008 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein	10

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/547/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Änderung der Anlage des Anhangs VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens hinsichtlich bestimmter milchverarbeitender Betriebe in Bulgarien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2775) ⁽¹⁾ 11

2008/548/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 2008 zur Genehmigung von Beihilfen Finnlands für Saatgut und Getreidesaatgut in den Erntejahren 2007 und 2008** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2700) 13

LEITLINIEN

Europäische Zentralbank

2008/549/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 19. Juni 2008 zur Änderung der Leitlinie EZB/2006/9 über bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen für die Euro-Bargeldumstellung und über die vorzeitige Abgabe und Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen außerhalb des Euro-Währungsgebiets** (EZB/2008/4) 16

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsame Aktion 2008/550/GASP des Rates vom 23. Juni 2008 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2005/575/GASP** 20

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) (ABl. L 19 vom 23.1.2008)** 25



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 633/2008 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kom-

mission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	40,7
	MK	32,3
	TR	67,8
	ZZ	46,9
0707 00 05	MK	11,6
	TR	46,9
	ZZ	29,3
0709 90 70	TR	86,9
	ZZ	86,9
0805 50 10	AR	112,9
	IL	116,0
	US	88,7
	ZA	106,7
	ZZ	106,1
0808 10 80	AR	84,7
	BR	98,5
	CL	96,0
	CN	93,8
	NZ	118,6
	US	88,6
	UY	55,2
	ZA	90,3
	ZZ	90,7
0808 20 50	AR	84,2
	CL	100,0
	CN	96,2
	NZ	84,5
	ZA	102,7
	ZZ	93,5
0809 10 00	TR	201,3
	US	284,0
	ZZ	242,7
0809 20 95	TR	281,0
	US	354,9
	ZZ	318,0
0809 30	CL	244,7
	TR	197,2
	ZZ	221,0
0809 40 05	IL	154,7
	ZZ	154,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 634/2008 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 2008****zur Festsetzung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnisse enthaltenden, unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 ⁽²⁾ (nachstehend: „Abkommen“) wurde das Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 durch ein neues Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ersetzt. Zur Umsetzung dieses Protokolls hat der Gemischte Ausschuss EG-Schweiz durch seinen Beschluss Nr. 1/2008 ⁽³⁾ die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 geändert.

- (2) Folglich ist es notwendig, die ab dem 1. Februar 2008 geltenden Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnisse enthaltenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft festzulegen.

- (3) Da das Abkommen ab dem 1. Februar 2008 gilt, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ermäßigten Agrarteilbeträge und die Zusatzzölle, die ab dem 1. Februar 2008 bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnisse enthaltenden, unter die Tabelle 1 des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz anzuwenden sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2008

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 der Kommission (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2008, S. 34.

ANHANG

Agrarteilbeträge (für 100 kg Eigengewicht) bei Einfuhren aus der Schweiz in die Gemeinschaft, anwendbar mit Wirkung vom 1. Februar 2008

TEIL 1

KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg
0403 10 51	83,2	1806 31 00	(*)	1905 40 10	(*)
0403 10 53	35,32	1806 32 10	(*)	1905 40 90	(*)
0403 10 59	34,94	1806 32 90	(*)	1905 90 30	(*)
0403 10 91	7,49	1806 90 11	(*)	1905 90 45	(*)
0403 10 93	6,66	1806 90 19	(*)	1905 90 55	(*)
0403 10 99	6,66	1806 90 31	(*)	1905 90 60	(*)
0403 90 71	83,2	1806 90 39	(*)	1905 90 90	(*)
0403 90 79	34,94	1806 90 50	(*)	2004 10 91	(*)
0403 90 91	7,49	1806 90 60	(*)	2005 20 10	(*)
0403 90 93	6,66	1806 90 70	(*)	2101 12 98	(*)
0403 90 99	6,66	1806 90 90	(*)	2101 20 98	(*)
0405 20 10	(*)	1901 10 00	(*)	2105 00 10	8,32
0405 20 30	(*)	1901 20 00	(*)	2105 00 91	8,12
1806 20 10	(*)	1901 90 99	(*)	2105 00 99	12,36
1806 20 30	(*)	1904 20 10	(*)	2106 10 20	(*)
1806 20 50	(*)	1905 31 11	(*)	2106 10 80	(*)
1806 20 70	(*)	1905 31 30	(*)	2106 90 92	(*)
1806 20 80	(*)	1905 31 91	(*)	2106 90 98	(*)
1806 20 95	(*)	1905 31 99	(*)		

(*) Siehe Teil 2

TEIL 2

Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg
7000	0	7021	11,65	7042	34,94
7001	0	7022	11,65	7043	34,94
7002	0	7023	11,65	7044	34,94
7003	0	7024	11,65	7045	34,94
7004	0	7025	11,65	7046	34,94
7005	0	7026	11,65	7047	34,94
7006	0	7027	11,65	7048	34,94
7007	0	7028	11,65	7049	34,94
7008	0	7029	11,65	7050	34,94
7009	0	7030	11,65	7051	34,94
7010	0	7031	11,65	7052	34,94
7011	0	7032	11,65	7053	34,94
7012	0	7033	11,65	7055	34,94
7013	0	7035	11,65	7056	34,94
7015	0	7036	11,65	7057	34,94
7016	0	7037	11,65	7060	62,4
7017	0	7040	34,94	7061	62,4
7020	11,65	7041	34,94	7062	62,4

Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg
7063	62,4	7124	11,65	7182	121,47
7064	62,4	7125	11,65	7183	121,47
7065	62,4	7126	11,65	7185	121,47
7066	62,4	7127	11,65	7186	121,47
7067	62,4	7128	11,65	7187	121,47
7068	62,4	7129	11,65	7188	121,47
7069	62,4	7130	11,65	7190	121,47
7070	62,4	7131	11,65	7191	121,47
7071	62,4	7132	11,65	7192	121,47
7072	62,4	7133	11,65	7195	121,47
7073	62,4	7135	11,65	7196	121,47
7075	62,4	7136	11,65	7200	17,05
7076	62,4	7137	11,65	7201	17,05
7077	62,4	7140	34,94	7202	17,05
7080	121,47	7141	34,94	7203	17,05
7081	121,47	7142	34,94	7204	17,05
7082	121,47	7143	34,94	7205	17,05
7083	121,47	7144	34,94	7206	17,05
7084	121,47	7145	34,94	7207	17,05
7085	121,47	7146	34,94	7208	17,05
7086	121,47	7147	34,94	7209	17,05
7087	121,47	7148	34,94	7210	17,05
7088	121,47	7149	34,94	7211	17,05
7090	121,47	7150	34,94	7212	17,05
7091	121,47	7151	34,94	7213	17,05
7092	121,47	7152	34,94	7215	17,05
7095	121,47	7153	34,94	7216	17,05
7096	121,47	7155	34,94	7217	17,05
7100	0	7156	34,94	7220	17,05
7101	0	7157	34,94	7221	17,05
7102	0	7160	62,4	7260	25,08
7103	0	7161	62,4	7261	25,08
7104	0	7162	62,4	7262	25,08
7105	0	7163	62,4	7263	25,08
7106	0	7164	62,4	7264	25,08
7107	0	7165	62,4	7265	25,08
7108	0	7166	62,4	7266	25,08
7109	0	7167	62,4	7267	25,08
7110	0	7168	62,4	7268	25,08
7111	0	7169	62,4	7269	25,08
7112	0	7170	62,4	7270	25,08
7113	0	7171	62,4	7271	25,08
7115	0	7172	62,4	7272	25,08
7116	0	7173	62,4	7273	25,08
7117	0	7175	62,4	7275	25,08
7120	11,65	7176	62,4	7276	25,08
7121	11,65	7177	62,4	7300	19,62
7122	11,65	7180	121,47	7301	19,62
7123	11,65	7181	121,47	7302	19,62

Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg
7303	19,62	7466	58,24	7700	31,62
7304	19,62	7467	58,24	7701	31,62
7305	19,62	7468	58,24	7702	31,62
7306	19,62	7470	58,24	7703	31,62
7307	19,62	7471	58,24	7705	31,62
7308	19,62	7472	58,24	7706	31,62
7309	19,62	7475	58,24	7707	31,62
7310	19,62	7476	58,24	7708	31,62
7311	19,62	7500	19,78	7710	31,62
7312	19,62	7501	19,78	7711	31,62
7313	19,62	7502	19,78	7712	31,62
7315	19,62	7503	19,78	7715	31,62
7316	19,62	7504	19,78	7716	31,62
7317	19,62	7505	19,78	7720	0
7320	19,62	7506	19,78	7721	0
7321	19,62	7507	19,78	7722	0
7360	25,08	7508	19,78	7723	0
7361	25,08	7509	19,78	7725	0
7362	25,08	7510	19,78	7726	0
7363	25,08	7511	19,78	7727	0
7364	25,08	7512	19,78	7728	0
7365	25,08	7513	19,78	7730	0
7366	25,08	7515	19,78	7731	0
7367	25,08	7516	19,78	7732	0
7368	25,08	7517	19,78	7735	0
7369	25,08	7520	19,78	7736	0
7370	25,08	7521	19,78	7740	0
7371	25,08	7560	54,08	7741	0
7372	25,08	7561	54,08	7742	0
7373	25,08	7562	54,08	7745	0
7375	25,08	7563	54,08	7746	0
7376	25,08	7564	54,08	7747	0
7378	25,08	7565	54,08	7750	0
7400	22,68	7566	54,08	7751	0
7401	22,68	7567	54,08	7758	0
7402	22,68	7568	54,08	7759	0
7403	22,68	7570	54,08	7760	0
7404	22,68	7571	54,08	7761	0
7405	22,68	7572	54,08	7762	0
7406	22,68	7575	54,08	7765	0
7407	22,68	7576	54,08	7766	0
7408	22,68	7600	41,6	7768	11,65
7409	22,68	7601	41,6	7769	11,65
7410	22,68	7602	41,6	7770	0
7411	22,68	7603	41,6	7771	0
7412	22,68	7604	41,6	7778	34,94
7413	22,68	7605	41,6	7779	34,94
7415	22,68	7606	41,6	7780	0
7416	22,68	7607	41,6	7781	0
7417	22,68	7608	41,6	7785	0
7420	22,68	7609	41,6	7786	0
7421	22,68	7610	41,6	7788	62,4
7460	58,24	7611	41,6	7789	62,4
7461	58,24	7612	41,6	7798	0
7462	58,24	7613	41,6	7799	0
7463	58,24	7615	41,6	7800	173,06
7464	58,24	7616	41,6	7801	173,06
7465	58,24	7620	41,6	7802	173,06

Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg	Zusatzcode	EUR/100 kg
7805	173,06	7865	0	7950	0
7806	173,06	7866	0	7951	0
7807	173,06	7867	0	7952	0
7808	173,06	7868	0	7953	0
7809	173,06	7869	0	7955	0
7810	173,06	7870	0	7956	0
7811	173,06	7871	0	7957	0
7818	34,94	7872	0	7958	0
7819	34,94	7873	0	7959	0
7820	173,06	7875	0	7960	0
7821	173,06	7876	0	7961	0
7822	173,06	7877	0	7962	0
7825	173,06	7878	0	7963	0
7826	173,06	7879	0	7964	0
7827	173,06	7900	0	7965	0
7828	173,06	7901	0	7966	0
7829	173,06	7902	0	7967	0
7830	173,06	7903	0	7968	0
7831	173,06	7904	0	7969	0
7838	25,08	7905	0	7970	0
7840	0	7906	0	7971	0
7841	0	7907	0	7972	0
7842	0	7908	0	7973	0
7843	0	7909	0	7975	0
7844	0	7910	0	7976	0
7845	0	7911	0	7977	0
7846	0	7912	0	7978	0
7847	0	7913	0	7979	0
7848	0	7915	0	7980	0
7849	0	7916	0	7981	0
7850	0	7917	0	7982	0
7851	0	7918	0	7983	0
7852	0	7919	0	7984	0
7853	0	7940	0	7985	0
7855	0	7941	0	7986	0
7856	0	7942	0	7987	0
7857	0	7943	0	7988	0
7858	0	7944	0	7990	0
7859	0	7945	0	7991	0
7860	0	7946	0	7992	0
7861	0	7947	0	7995	0
7862	0	7948	0	7996	0
7863	0	7949	0		
7864	0				

VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2008 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2008****zur Anpassung der Polen in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008—2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge einzelstaatlicher Untersuchungen im Jahr 2007 hat Polen der Kommission mitgeteilt, dass das Land die ihm zugeteilten Fangquoten für Dorsch in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für 2007 um 8 000 Tonnen überschritten hat.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 kürzt die Kommission, wenn sie festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand zugewiesene Quote überschritten hat, die jährliche Quote dieses Mitgliedstaats.
- (3) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Anpassung der Polen in der

Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008-2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch ⁽²⁾ sieht eine Kürzung über vier Jahre hinweg vor, die sich aus einer Kürzung um 10 % der 2007 zu viel gefischten Menge im Jahr 2008 und Kürzungen um jeweils 30 % dieser Menge in den Jahren 2009, 2010 und 2011 zusammensetzt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Polen in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) zuzuteilenden Fangquoten für die Jahre 2008 bis 2011 werden gemäß Anhang gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2008

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 1.

ANHANG

				Quotenkürzungen 2008—2011			
Land	Art	Bestandscode	Gebiet	2008	2009	2010	2011
Polen	Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	COD/3D25 bis COD/3D32	Untergebiete 25—32 (EG-Gewässer)	800	2 400	2 400	2 400

VERORDNUNG (EG) Nr. 636/2008 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2008****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽²⁾ ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

- (3) Gemäß den der Kommission am 2. Juli 2008 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 31. Juli 2008 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Deshalb ist für diese Zonen ein einheitlicher Prozentsatz für die am 1. Juli 2008 beantragten Lizenzen festzusetzen und die Erteilung der Lizenzen und die Antragstellung bis 1. August 2008 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die am 1. Juli 2008 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 13,69 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika und in Höhe von 70,24 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa erteilt.

- (2) Bis 1. August 2008 wird die Erteilung der ab 2. Juli 2008 beantragten Lizenzen und ab 4. Juli 2008 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2008 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2007 (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2008

zur Änderung der Anlage des Anhangs VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens hinsichtlich bestimmter milchverarbeitender Betriebe in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2775)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/547/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Anhang VI Kapitel 4 Abschnitt B Buchstabe f Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens wurden Bulgarien Übergangsfristen eingeräumt, die für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ durch bestimmte milchverarbeitende Betriebe gelten.

(2) Die Anlage des Anhangs VI der Beitrittsakte wurde durch die Entscheidungen 2007/26/EG ⁽²⁾, 2007/689/EG ⁽³⁾, 2008/209/EG ⁽⁴⁾ und 2008/331/EG ⁽⁵⁾ der Kommission geändert.

(3) Bulgarien hat Garantien dafür vorgelegt, dass ein milchverarbeitender Betrieb den Modernisierungsprozess abgeschlossen hat und nun in vollem Umfang dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Dieser Betrieb darf Rohmilch annehmen und verarbeiten, die nicht EU-konform ist. Dieser Betrieb sollte daher in das Verzeichnis in Kapitel I der Anlage des Anhangs VI aufgenommen werden.

(4) Die Anlage des Anhangs VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Anlage des Anhangs VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens wird in Kapitel I folgender Eintrag angefügt:

⁽¹⁾ ABL L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABL L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission (ABL L 281 vom 25.10.2007, S. 8).

⁽²⁾ ABL L 8 vom 13.1.2007, S. 35.

⁽³⁾ ABL L 282 vom 26.10.2007, S. 60.

⁽⁴⁾ ABL L 65 vom 8.3.2008, S. 18.

⁽⁵⁾ ABL L 114 vom 26.4.2008, S. 97.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2008

zur Genehmigung von Beihilfen Finnlands für Saatgut und Getreidesaatgut in den Erntejahren 2007 und 2008

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2700)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2008/548/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 des Rates vom 23. November 2005 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 und (EWG) Nr. 1674/72 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 ersuchte die finnische Regierung um Genehmigung, aufgrund der in ihrem Land herrschenden besonderen klimatischen Bedingungen den Erzeugern in den Jahren 2007 bis 2010 Beihilfen für bestimmte, ausschließlich in Finnland erzeugte Sorten von Saatgut und Getreidesaatgut zu gewähren. Mit Schreiben vom 16. Januar und vom 20. Februar 2008 wurden zusätzliche Informationen übermittelt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 legt Finnland der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2008 einen ausführlichen Bericht über die Wirkungen der gewährten Beihilfen vor. Um diesem Zwischenbericht nicht vorzugreifen, dürfen zu gegenwärtigen Zeitpunkt nur Beihilfen für 2007 und 2008 angebautes Saatgut gewährt werden.
- (3) Finnland ersucht um Genehmigung, eine Hektarbeihilfe für bestimmte Anbauflächen von Futtergras- und Leguminosensaatgut der in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr.

2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 ⁽²⁾ aufgeführten Sorten, ausgenommen *Phleum pratense* L. (Timothy), und für bestimmte Anbauflächen von Getreidesaatgut zu gewähren.

- (4) Die geplanten Beihilfen müssen die Voraussetzungen von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 erfüllen. Sie betreffen Saatgut- und Getreidesaatgutsorten zum Anbau in Finnland, die an die dortigen klimatischen Bedingungen angepasst sind und in anderen Mitgliedstaaten nicht erzeugt werden. Die Genehmigung der Kommission sollte ausschließlich für Sorten gelten, die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen sind und nur in Finnland angebaut werden.
- (5) Es ist vorzusehen, dass die Kommission über die von Finnland getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Entscheidung festgesetzten Höchstgrenzen unterrichtet wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Finnland erhält die Genehmigung, den auf finnischem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugern vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Beihilfen für den Anbau von zertifiziertem Saatgut und Getreidesaatgut entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung im Rahmen der dort festgesetzten Beträge zu gewähren.

Die Genehmigung gilt ausschließlich für die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragenen Sorten, die nur in Finnland angebaut werden.

Artikel 2

Finnland stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass die Beihilfe nur für die im Anhang genannten Sorten gewährt wird.

Artikel 3

Finnland übermittelt der Kommission die Liste der beihilfefähigen zertifizierten Sorten und alle daran vorgenommenen Änderungen und teilt ihr die Flächen und Mengen von Saatgut und Getreidesaatgut mit, für die die Beihilfe gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1247/2007 (ABl. L 282 vom 26.10.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Saatgut

Beihilfefähig: Anbauflächen von zertifiziertem Saatgut für Gramineae und Leguminosae der in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführten Sorten, ausgenommen *Phleum pratense* L. (Timothy).

Beihilfehöchstsatz/ha: 220 EUR

Höchstbetrag: 442 200 EUR

Getreidesaatgut

Beihilfefähig: Anbauflächen von zertifiziertem Saatgut für Weizen, Hafer, Gerste und Roggen.

Beihilfehöchstsatz/ha: 73 EUR

Höchstbetrag: 2 190 000 EUR

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Juni 2008

zur Änderung der Leitlinie EZB/2006/9 über bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen für die Euro-Bargeldumstellung und über die vorzeitige Abgabe und Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen außerhalb des Euro-Währungsgebiets

(EZB/2008/4)

(2008/549/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Leitlinie EZB/2006/9 vom 14. Juli 2006 über bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen für die Euro-Bargeldumstellung und über die vorzeitige Abgabe und Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen außerhalb des Euro-Währungsgebiets⁽¹⁾ werden zum einen die Regelungen niedergelegt, die den nationalen Zentralbanken (NZBen) der künftig teilnehmenden Mitgliedstaaten die Ausleihe von Euro-Banknoten und -Münzen beim Eurosystem zum Zwecke ihrer vorzeitigen Abgabe und Weitergabe vor der Bargeldumstellung ermöglichen und zum anderen die von zugelassenen Geschäftspartnern und professionellen Dritten zu erfüllenden Pflichten festgelegt, damit Euro-Banknoten und -Münzen vorzeitig an sie jeweils abgegeben und weitergegeben werden können.

(2) Nach der Einführung des Euro in Slowenien, Zypern und Malta gemäß den in der Leitlinie EZB/2006/9 enthaltenen Regelungen wurde die Notwendigkeit erkannt, verschiedene Änderungen zur Verbesserung der logistischen Aspekte der Bargeldumstellung in den zukünftig teilnehmenden Mitgliedstaaten vorzunehmen.

(3) Angesichts der Schwierigkeiten, denen künftige NZBen des Eurosystems bei der Planung der Menge und der Stückelungen der nach dem Termin der Bargeldumstellung benötigten Euro-Banknoten voraussichtlich gegenüberstehen werden, muss diesen NZBen des Eurosystems die Möglichkeit eingeräumt werden, unmittelbar nach dem Termin der Bargeldumstellung die Struktur der Stückelung ihrer Bestände an Euro-Banknoten kostengünstig anzupassen.

(4) Während derzeit lediglich Kreditinstitute und nationale Postämter, die über ein Konto bei ihrer zukünftigen NZB des Eurosystems verfügen, berechtigt sind, Euro-Banknoten und -Münzen an professionelle Dritte weiterzugeben, haben die bislang bei den Bargeldumstellungen gemäß der Leitlinie EZB/2006/9 gewonnenen Erfahrungen gezeigt, dass es zweckmäßig ist, Werttransportunternehmen in die Weitergabe einzubinden. Kreditinstitute und nationale Postämter sollten daher berechtigt sein, Werttransportunternehmen als Beauftragte für die Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen zu benennen.

(5) Um eine Verdopplung der Berichtspflichten hinsichtlich der Menge und der Stückelung vorzeitig abgegebener und weitergegebener Euro-Banknoten und -Münzen zu vermeiden, muss das für künftige NZBen des Eurosystems und zugelassene Geschäftspartner geltende Berichtsverfahren vereinfacht werden.

(6) Angesichts der potenziell häufigen und regelmäßigen Revisionen und Kontrollmaßnahmen durch die künftigen NZBen des Eurosystems in den Geschäftsräumen von Rechtssubjekten, an die eine vorzeitige Abgabe und Weitergabe erfolgt, um zu überprüfen, dass diese keine Euro-Banknoten und -Münzen vor dem Termin der Bargeldumstellung in den Verkehr bringen, ist es erforderlich, den künftigen NZBen des Eurosystems zu gestatten, andere Behörden mit diesen Aufgaben zu betrauen.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 28.7.2006, S. 39.

- (7) Die vor der Weitergabe zwischen Rechtssubjekten, an die eine vorzeitige Abgabe erfolgt, und Rechtssubjekten, an die eine Weitergabe erfolgt, zu vereinbarenden vertraglichen Regelungen sowie die fehlenden finanziellen Anreize für Rechtssubjekte, an die eine Weitergabe erfolgt, haben sich nach den mit Bargeldumstellungen gemäß der Leitlinie EZB/2006/9 gemachten Erfahrungen für den Erfolg der Weitergabe in Bezug auf bestimmte Gruppen von Einzelhändlern, z. B. Supermärkte und sonstige kleine Einzelhandelsgeschäfte, als nachteilig erwiesen. Es ist deshalb erforderlich, ein vereinfachtes Verfahren der Weitergabe einzuführen, das anzuwenden ist, wenn nur kleine Beträge von Euro-Banknoten und -Münzen betroffen sind.
- (8) Es wurde zudem die Notwendigkeit für einige weitere geringfügige Änderungen der Leitlinie EZB/2006/9 erkannt —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2006/9 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Absatz 5 wird der folgende Text angefügt:

„Allerdings gilt ein Großtransport von Euro-Banknoten nicht als Teil des Erstausstattungsbedarfs, wenn die künftige NZB des Eurosystems, die Überschussmengen von einer oder mehreren Stückelungen von Euro-Banknoten gleichen Wertes und gleicher Qualität wie die in dem Großtransport enthaltenen Banknoten hält, diese Überschussmengen im Austausch für diesen Großtransport an das Eurosystem überträgt. Unter diesen Umständen entsteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung und die EZB trägt die Transportkosten hinsichtlich der Euro-Banknoten.“

- b) Absatz 6 Buchstabe b wird gestrichen.

- c) Absatz 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung der in Menge und Qualität gleichwertigen Banknoten, die für künftige Serien der Euro-Banknoten zurückzuzahlen sind, wird vom EZB-Rat rechtzeitig festgelegt.“

- d) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die künftige NZB des Eurosystems meldet der EZB und der/den ausliefernden NZB(en) des Eurosystems unter Berücksichtigung der in einem separaten Rechtsakt festgelegten Voraussetzungen:

- a) den endgültigen Gesamtbetrag der vorzeitig abgegebenen und weitergegebenen Euro-Banknoten (nach Stückelungen aufgegliedert), und

- b) den endgültigen Gesamtbetrag der vorzeitig abgegebenen und weitergegebenen Euro-Münzen (nach Stückelungen aufgegliedert).“

2. Am Ende von Artikel 5 wird der folgende Text angefügt:

„Zugelassene Geschäftspartner können für sie und auf ihr Risiko handelnde Werttransportunternehmen als Beauftragte für die Lagerung und Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen an professionelle Dritte benennen, wenn i) die zugelassenen Geschäftspartner trotz der Benennung eines Beauftragten alle in dieser Leitlinie festgelegten Regelungen und Verfahren einhalten; und ii) die zugelassenen Geschäftspartner mit Werttransportunternehmen vertragliche Regelungen vereinbaren, wonach die Werttransportunternehmen die Pflichten gemäß Artikel 10 Buchstaben a und b und Artikel 13 Absatz 1 bis 3 erfüllen.“

3. Am Ende von Artikel 9 Absatz 2 wird der folgende Text angefügt:

„Die künftige NZB des Eurosystems meldet der EZB die von einem zugelassenen Geschäftspartner erhaltenen Informationen unter Berücksichtigung der in einem separaten Rechtsakt festgelegten Voraussetzungen.“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Der zugelassene Geschäftspartner vereinbart mit dem professionellen Dritten, an den die Weitergabe erfolgen soll, dass dieser der künftigen NZB des Eurosystems oder jeder anderen zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 die Durchführung von Revisionen und Kontrollmaßnahmen in den Geschäftsräumen des professionellen Dritten, an den die Weitergabe erfolgt, zur Überprüfung des Vorhandenseins der weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen gestattet.“

- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Der zugelassene Geschäftspartner ist verpflichtet, der künftigen NZB des Eurosystems vertragliche Sanktionen zu zahlen, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu dem erlittenen Schaden steht, jedoch mindestens 10 % des weitergegebenen Betrags beträgt, wenn i) der künftigen NZB des Eurosystems oder anderen zuständigen Behörden kein Zugang zur Durchführung der unter Buchstabe b genannten Revisionen und Kontrollmaßnahmen gewährt wird; oder ii) die weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen nicht gemäß diesem Artikel in den Geschäftsräumen des professionellen Dritten, an den die Weitergabe erfolgt, verwahrt werden. Die künftige NZB des Eurosystems verhängt solche vertragliche Sanktionen nicht: i) wenn ihr künftig teilnehmender Mitgliedstaat einen rechtlichen Rahmen geschaffen hat, der ein gleichwertiges Schutzniveau vorsieht, oder ii) soweit ein professioneller Dritter, an den die Weitergabe erfolgt, bereits vertragliche Sanktionen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f gezahlt hat.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit diese Leitlinie keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, untersagt die künftige NZB des Eurosystems den zugelassenen Geschäftspartnern (einschließlich ihrer Beauftragten) die Ausgabe der an sie ausgelieferten Euro-Banknoten und -Münzen vor 0 Uhr (Ortszeit) des Termins der Bargeldumstellung. Insbesondere verpflichtet die künftige NZB des Eurosystems die zugelassenen Geschäftspartner einschließlich ihrer Beauftragten, die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen sicher in ihren Tresoren oder gegebenenfalls den Tresoren ihrer Beauftragten gesondert von sonstigen Euro-Banknoten und -Münzen, sonstigen Währungen oder sonstigem Vermögen zu verwahren, um Zerstörung, Diebstahl, Raub und sonstige Ursachen für einen vorzeitigen Umlauf zu vermeiden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zugelassenen Geschäftspartner einschließlich ihrer Beauftragten räumen ihrer künftigen NZB des Eurosystems das Recht zur Durchführung von Revisionen und Kontrollmaßnahmen in ihren Geschäftsräumen ein, damit das Vorhandensein der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen sowie die Regelungen, gemäß denen die zugelassenen Geschäftspartner die Weitergabe durchführen, überprüft werden. Die künftige NZB des Eurosystems kann eine andere zuständige Behörde mit der Durchführung von Revisionen und Kontrollmaßnahmen in diesen Geschäftsräumen betrauen; in diesem Fall wird die EZB hiervon in Kenntnis gesetzt.“

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Der professionelle Dritte räumt seiner künftigen NZB des Eurosystems oder einer anderen zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 das Recht zur Durchführung von Revisionen und Kontrollmaßnahmen in seinen Geschäftsräumen ein, um das Vorhandensein der weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen zu überprüfen.“

c) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren der Weitergabe findet unter professionellen Dritten das nachfolgende vereinfachte Verfahren der Wei-

tergabe gemäß den nachstehenden Voraussetzungen auf Einzelhändler Anwendung:

- a) der Einzelhändler ist ein Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (*), d. h. er beschäftigt weniger als 10 Personen und sein Jahresumsatz bzw. seine Jahresbilanz überschreitet nicht 2 Mio. EUR;
- b) der Nominalwert der an einen Einzelhändler weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen überschreitet nicht einen Gesamtbetrag von 10 000 EUR;
- c) der Einzelhändler unterschreibt ein von der künftigen NZB des Eurosystems vorbereitetes Formblatt, in dem er zustimmt, die weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen nicht vor 0 Uhr (Ortszeit) am Termin der Bargeldumstellung auszugeben. Weitere vertragliche Vereinbarungen sind nicht erforderlich; und
- d) der Einzelhändler verwahrt weitergegebene Euro-Banknoten und -Münzen gemäß Artikel 10 Buchstabe a; Absatz 2 Buchstabe d ist entsprechend anwendbar.

(*) ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.“

d) Der folgende Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Gemäß den in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen kann eine vereinfachte Weitergabe erst fünf Kalendertage vor dem Termin der Bargeldumstellung erfolgen. Der Wert der durch den Euro abgelösten Währungen, der dem Nominalwert der gemäß dem vereinfachten Verfahren der Weitergabe von einem zugelassenen Geschäftspartner an einen Einzelhändler weitergegebenen Euro-Banknoten und -Münzen entspricht, wird auf dem Konto des Einzelhändlers bei dem zugelassenen Geschäftspartner gesperrt und am Termin der Bargeldumstellung belastet.“

7. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Künftige NZBen des Eurosystems übermitteln der EZB spätestens einen Monat vor Beginn des Zeitraums der vorzeitigen Abgabe bzw. Weitergabe, jedoch nicht vor der Entscheidung über die Aufhebung der Ausnahmeregelung in Bezug auf ihren Mitgliedstaat, Kopien sämtlicher Rechtsakte und Maßnahmen, die in ihrem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dieser Leitlinie verabschiedet werden.“

Artikel 2

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Juni 2008.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/550/GASP DES RATES

vom 23. Juni 2008

zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung
der Gemeinsamen Aktion 2005/575/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Juli 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/575/GASP zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs angenommen ⁽¹⁾.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat am 21. Dezember 2007 gemäß Artikel 13 der Gemeinsamen Aktion einen Bericht über die Tätigkeiten und Perspektiven des ESVK als Grundlage für eine Überarbeitung dieser Gemeinsamen Aktion vorgelegt.
- (3) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hat dem Rat empfohlen, die Gemeinsame Aktion unter Zugrundelegung dieses Berichts zu ändern.
- (4) Aus Gründen der Klarheit sollte eine neue konsolidierte Fassung der Gemeinsamen Aktion angenommen werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Errichtung

- (1) Es wird ein Europäisches Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) errichtet.
- (2) Das ESVK funktioniert als ein Netz der mit Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik befassten Institute, Kollegs,

Akademien, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union sowie des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (nachstehend „die Einrichtungen“ genannt).

- (3) Das ESVK pflegt enge Verbindungen zu den Organen und einschlägigen Agenturen der Europäischen Union.

Artikel 2

Auftrag

Das ESVK erbringt Ausbildung im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) auf strategischer Ebene, um ein gemeinsames Verständnis der ESVP bei zivilem und militärischem Personal zu entwickeln und zu fördern und um über seine Ausbildungsmaßnahmen bewährte Praktiken in Bezug auf verschiedene Aspekte der ESVP zu ermitteln und zu verbreiten.

Artikel 3

Ziele

Die ESVK hat folgende Ziele:

- a) weitere Festigung der europäischen Sicherheitskultur im Rahmen der ESVP;
- b) Förderung eines besseren Verständnisses der ESVP als wesentlichem Element der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
- c) Ausstattung der EU-Stellen mit sachkundigem Personal, das alle ESVP-Themen effizient bearbeiten kann;
- d) Ausstattung der Behörden und Stäbe der Mitgliedstaaten mit sachkundigem Personal, das mit den Politiken, den Organen und den Verfahren der Europäischen Union vertraut ist, und

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 26.7.2005, S. 15.

- e) Beitrag zur Förderung beruflicher Beziehungen und Kontakte zwischen den Ausbildungsteilnehmern.

Wo dies zweckmäßig ist, sollte auf die Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsmaßnahmen geachtet werden.

Artikel 4

Aufgaben des ESVK

- (1) Die Hauptaufgaben des ESVK bestehen entsprechend seinem Auftrag und seinen Zielen darin, Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der ESVP zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Die Ausbildungsmaßnahmen des ESVK umfassen
- a) den ESVP-Lehrgang auf hohem Niveau,
 - b) den ESVP-Orientierungslehrgang, und
 - c) ESVP-Lehrgänge für spezielle Zielgruppen oder zu spezifischen Themen gemäß den Beschlüssen des in Artikel 6 genannten Lenkungsausschusses.

Weitere Ausbildungsmaßnahmen werden gemäß den Beschlüssen des Lenkungsausschusses eingeleitet.

- (3) Außerdem hat das ESVK insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung der Beziehungen, die zwischen den am Netz beteiligten Einrichtungen herzustellen sind;
 - b) Einrichtung und Betrieb eines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene (IDL) zur Unterstützung der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK;
 - c) Entwicklung und Erstellung von Lehrmaterial für EU-Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der ESVP, auch unter Rückgriff auf bereits bestehendes einschlägiges Material;
 - d) Einrichtung eines „Alumni-Netzes“ ehemaliger Ausbildungsteilnehmer;
 - e) Förderung von Austauschprogrammen im Bereich der ESVP zwischen den Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten;
 - f) Beiträge zum jährlichen EU-Ausbildungsprogramm im Bereich der ESVP und
 - g) Organisation und Durchführung einer jährlichen Networking-Konferenz unter Teilnahme von zivilen und militärischen Akteuren, die an EU-Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der ESVP beteiligt sind.

(4) Das ESVK verfügt über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die sie insbesondere zum Abschluss von Verträgen oder Verwaltungsvereinbarungen und zur Führung eines Bankkontos benötigt. Jegliche vertragliche Haftung, die sich aus von dem ESVK geschlossenen Verträgen ergeben könnte, wird von den beitragenden Staaten und anderen in Artikel 11 Absatz 5 genannten Beitragszahlern übernommen. Keinesfalls können der Rat, sein Generalsekretär oder das Generalsekretariat des Rates in Bezug auf Leistungen haftbar gemacht werden, die das Personal des Generalsekretariats im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des ESVK erbringt.

(5) Die Ausbildungsmaßnahmen des ESVK werden von den das ESVK-Netz bildenden Einrichtungen oder anderen Akteuren des Mitgliedstaats durchgeführt, der die betreffende Ausbildungsmaßnahme ausrichtet.

(6) Als Teil des ESVK-Netzes unterstützt das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS) die Ausbildungsmaßnahmen des ESVK, insbesondere durch Veröffentlichungen des Instituts und Vorträge seiner Wissenschaftler sowie durch die Gewährung des Zugangs zu seiner Internetseite im Rahmen und für die Zwecke des internetgestützten Fernunterrichtssystems (IDL) für Fortgeschrittene.

Artikel 5

Aufbau

- (1) Für das ESVK werden folgende Gremien eingerichtet:
- a) ein Lenkungsausschuss mit Verantwortung für die Gesamtkoordination und die Leitung der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK;
 - b) ein Akademischer Exekutivrat für die Gewährleistung von Qualität und Kohärenz der Ausbildungsmaßnahmen; und
 - c) ein ständiges Sekretariat des ESVK (nachstehend „Sekretariat“ genannt) zur Unterstützung insbesondere des Lenkungsausschusses und des Akademischen Exekutivrates.
- (2) Der Lenkungsausschuss, der Akademische Exekutivrat und das Sekretariat nehmen die in den Artikeln 6, 7 und 8 festgelegten Aufgaben wahr.

Artikel 6

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss ist das Entscheidungsgremium des ESVK und setzt sich aus einem Vertreter aus jedem Mitgliedstaat zusammen. Jedes Ausschussmitglied kann sich von einem Stellvertreter vertreten oder begleiten lassen. Die von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß beglaubigten Ernennungsschreiben werden an den Generalsekretär/Hohen Vertreter gerichtet.

Die Vertreter der Beitrittsländer können als aktive Beobachter an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(3) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat inne hat; der Lenkungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses ist ermächtigt, den ESVK zu vertreten, insbesondere beim Abschluss der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Verträge.

(4) Zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses werden der Vorsitzende des Akademischen Exekutivrates sowie Vertreter des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und der Kommission eingeladen.

(5) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des jährlichen akademischen Programms des ESVK, unter Rückgriff auf das Ausbildungskonzept des ESVK;
- b) Vorgabe allgemeiner Leitlinien für die Arbeit des Akademischen Exekutivrates;
- c) Festlegung und regelmäßige Überprüfung des ESVK-Ausbildungskonzepts anhand des vereinbarten ESVK-Ausbildungsbedarfs;
- d) Auswahl des oder der Mitgliedstaaten für die Ausrichtung von Ausbildungsmaßnahmen des ESVK und der Einrichtungen, die diese Maßnahmen durchführen sollen;
- e) Ausarbeitung und Vereinbarung der Rahmenlehrpläne für alle Ausbildungsmaßnahmen des ESVK;
- f) Annahme von Evaluierungsberichten und eines jährlichen Gesamtberichts über die Ausbildungsmaßnahmen des ESVK zur Übermittlung an die betreffenden Ratsgremien; und
- g) Ernennung des Vorsitzenden des Akademischen Exekutivrats für einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren.

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden entsprechend Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Für die Annahme eines Beschlusses ist die in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegte Stimmenzahl erforderlich.

Artikel 7

Akademischer Exekutivrat

(1) Der Akademische Exekutivrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Einrichtungen zusammen, die sich aktiv an den Tätigkeiten des ESVK beteiligen. Mehrere Vertreter aus demselben Mitgliedstaat bilden zusammen eine einzige Delegation.

(2) Der Vorsitzende des Exekutivrates wird vom Lenkungsausschuss unter den Mitgliedern des Exekutivrates bestimmt.

(3) Zu den Sitzungen des Exekutivrates werden Vertreter des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und der Kommission eingeladen. Auch akademische Experten und hochrangige Beamte nationaler und der europäischer Institutionen können zur Teilnahme an seinen Sitzungen eingeladen werden.

(4) Der Exekutivrat hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Lenkungsausschusses durch akademische Beratung und Empfehlungen;
- b) Umsetzung des vereinbarten akademischen Jahresprogramms über die am ESVK-Netz beteiligten Einrichtungen;
- c) Wahrnehmung der Aufsicht über das internetgestützte Fernunterrichtssystem (IDL) für Fortgeschrittene;
- d) Ausarbeitung detaillierter Lehrpläne für alle Ausbildungsmaßnahmen des ESVK ausgehend von den vereinbarten Rahmenlehrplänen;
- e) Sicherstellung der Gesamtkoordination der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK zwischen allen Einrichtungen;
- f) Überprüfung der Standards für die im vorangegangenen akademischen Jahr durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen;
- g) Unterbreitung von Vorschlägen für Ausbildungsmaßnahmen im nachfolgenden akademischen Jahr an den Lenkungsausschuss;
- h) Gewährleistung einer systematischen Bewertung aller Ausbildungsmaßnahmen des ESVK und
- i) Leistung eines Beitrags zum Entwurf des jährlichen Gesamtberichts über die Ausbildungsmaßnahmen des ESVK.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Exekutivrat in unterschiedlichen projektorientierten Zusammensetzungen tagen. Der Exekutivrat arbeitet die vom Lenkungsausschuss zu billigenden Regeln und Vereinbarungen für die Einrichtung und Arbeitsweise dieser Zusammensetzungen aus.

(6) Die Geschäftsordnung des Akademischen Exekutivrates wird vom Lenkungsausschuss festgelegt.

Artikel 8

Sekretariat

(1) Das Generalsekretariat des Rates handelt als Sekretariat des ESVK.

Das Personal wird vom Generalsekretariat des Rates, den Mitgliedstaaten und den am ESVK-Netz beteiligten Einrichtungen bereitgestellt.

(2) Das Sekretariat arbeitet dem Lenkungsausschuss und dem Akademischen Exekutivrat zu, führt Verwaltungsaufgaben und konzeptuelle Arbeiten zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten aus und leistet Hilfe bei der Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK.

(3) Das Sekretariat fungiert insbesondere

a) als zuständige Stelle für die Verwaltung und Koordinierung der Arbeits- und Ausbildungsprogramme des ESVK und

b) als Hauptanlaufstelle für die am ESVK-Netz beteiligten Einrichtungen und anderen Stellen sowie für externe Einrichtungen und die Öffentlichkeit.

Ein Mitarbeiter des Sekretariats amtiert als Leiter des ESVK und nimmt zudem eventuell die Rolle des Direktors des ESVP-Lehrgangs auf hohem Niveau wahr.

(4) Das Sekretariat arbeitet eng mit der Kommission zusammen.

Jede am ESVK-Netz beteiligte Einrichtung bestimmt einen Ansprechpartner für das Sekretariat, um die organisatorischen und administrativen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK ergeben, zu behandeln.

Artikel 9

Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen des ESVK

(1) Alle Ausbildungsmaßnahmen des ESVK stehen den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und Beitrittsländer zur Teilnahme offen. Die Einrichtungen, die die Maßnahmen veranstalten und durchführen, gewährleisten, dass dieser Grundsatz ausnahmslos Anwendung findet.

An den Ausbildungsmaßnahmen des ESVK können grundsätzlich auch Staatsangehörige von Bewerberländern und soweit angemessen von Drittstaaten teilnehmen.

(2) Der Teilnehmerkreis sind Mitglieder des zivilen und des militärischen Personals, die sich mit strategischen Aspekten der ESVP befassen.

Zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen des ESVK können Vertreter u. a. von internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, akademischen Einrichtungen und der Medien sowie der Wirtschaft eingeladen werden.

(3) Jeder Teilnehmer, der einen Lehrgang des ESVK abschließt, erhält eine vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterzeichnete Abschlussbescheinigung. Über die Modalitäten für die Ausstellung der Bescheinigung entscheidet der Lenkungsausschuss. Die Bescheinigung wird von den Mitgliedstaaten und den EU-Organen anerkannt.

Artikel 10

Zusammenarbeit

Das ESVK arbeitet mit internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Akteuren, wie z. B. nationalen Ausbildungseinrichtungen in Drittländern, zusammen und greift auf deren Fachwissen zurück.

Artikel 11

Finanzierung

(1) Alle am ESVK-Netz beteiligten Mitgliedstaaten, EU-Organen, EU-Agenturen und Einrichtungen tragen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am ESVK anfallen, einschließlich Gehälter, Vergütungen, Reise- und Verpflegungskosten sowie Ausgaben bezüglich der organisatorischen und administrativen Unterstützung der Ausbildungsmaßnahmen des ESVK.

(2) Bei auswärtigen Einsätzen tragen die Mitgliedstaaten und die am ESVK-Netz beteiligten Einrichtungen jeweils die Kosten für das Personal, das sie dem Sekretariat zur Verfügung stellen, einschließlich Gehälter, Vergütungen sowie Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten.

(3) Das Generalsekretariat des Rates trägt alle Kosten, die aufgrund und bezüglich seiner in Artikel 8 dargelegten Aufgaben anfallen, einschließlich der Kosten für das Personal, das es zur Verfügung stellt.

(4) Jeder Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen des ESVK trägt alle im Zusammenhang mit seiner Teilnahme anfallenden Kosten.

(5) Zur Finanzierung spezifischer Tätigkeiten, insbesondere der Entwicklung, der Einrichtung und des Betriebs von Informatiknetzen oder -anwendungen für das ESVK gemäß Artikel 4 Absatz 3, verwaltet das Generalsekretariat des Rates die freiwilligen Beiträge der am ESVK-Netz beteiligten Mitgliedstaaten und Einrichtungen als zweckgebundene Einnahmen.

(6) Der Lenkungsausschuss beschließt die praktischen Regelungen für die in Absatz 5 genannten Beiträge.

*Artikel 12***Sicherheitsvorschriften**

Für die Tätigkeiten des ESVK gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates ⁽¹⁾.

*Artikel 13***Überprüfung**

Diese Gemeinsame Aktion wird auf der Grundlage einer Studie über die Zukunftsperspektiven des ESVK und deren möglicher Auswirkungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Diese vom Generalsekretariat des Rates zu erstellende Studie, die dem Rat vom Vorsitz bis zum November 2008 vorzulegen ist, behandelt auch Aspekte wie das Sekretariat, Personalkapazitäten, Betrieb des IDL-Systems, Konferenzräume, finanzielle Vereinbarungen, Leitung und Koordinierung der ESVP-Ausbildungsmaßnahmen auf EU-Ebene sowie Ausgewogenheit zwischen der zivilen und der militärischen Seite im ESVK-Netz.

Zudem wird diese Gemeinsame Aktion spätestens bis zum 31. Dezember 2011 überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

*Artikel 14***Aufhebung**

Die Gemeinsame Aktion 2005/575/GASP zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) wird aufgehoben.

*Artikel 15***Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 16***Veröffentlichung**

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. JARC

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch Beschluss 2007/438/EG (ABl. L 164 vom 26.6.2007, S. 24).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 19 vom 23. Januar 2008)

Seite 29 und 30 (Anhang I), 61 (Anhang IA) und 95 (Anhang IB):

anstatt: „Blauleng *Molva dypterigia*“,muss es heißen: „Blauleng *Molva dypterygia*“.

Seite 32, Anhang IA, Art: Sandaale, Gebiet IIIa; IIa und IV (EG-Gewässer), SAN/2A3A4:

anstatt:

„Art: Sandaale <i>Ammodytidae</i> “		Gebiet: IIIa; IIa und IV (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ SAN/2A3A4
Dänemark	nicht festgelegt	Analytical TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Vereinigtes Königreich	nicht festgelegt	
Alle Mitgliedstaaten	nicht festgelegt ⁽²⁾	
EG	nicht festgelegt	
Norwegen	20 000 ⁽³⁾	
TAC	nicht festgelegt	

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.⁽²⁾ Quote kann ausschließlich in EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden. Ausgenommen Dänemark, Vereinigtes Königreich und Schweden.⁽³⁾ Im Gebiet IV zu fischen.“

muss es heißen:

„Art: Sandaale <i>Ammodytidae</i> “		Gebiet: IIIa; IIa und IV (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ SAN/2A3A4
Dänemark	nicht festgelegt	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Vereinigtes Königreich	nicht festgelegt ⁽²⁾	
Alle Mitgliedstaaten	nicht festgelegt ⁽³⁾	
EG	nicht festgelegt	
Norwegen	20 000 ⁽⁴⁾	
TAC	nicht festgelegt	

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.⁽²⁾ Quote kann ausschließlich in EG-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden.⁽³⁾ Ausgenommen Vereinigtes Königreich und Dänemark. Quote kann in EG-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden. Schweden kann jedoch in IIIa und den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV fischen.⁽⁴⁾ Im Gebiet IV zu fischen.“

Seite 47, Anhang IA, Art: Butte, Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer), LEZ/8C3411:

anstatt: „CECAF 31.1.1“,

muss es heißen: „CECAF 34.1.1“.

Seite 56, Anhang IA, Art: Wittling, Gebiet: IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer), WHG/9/3411:

anstatt: „CECAF 31.1.1“,

muss es heißen: „CECAF 34.1.1“.

Seite 61, Anhang IA, Art: Blauleng, Gebiet: VIa (EG-Gewässer) nördlich von 56° 30' N und VIb, BLI/6AN6B, Fußnote:

anstatt: „⁽¹⁾ Mit Schleppnetz zu fangen; Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.“

muss es heißen: „⁽¹⁾ Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.“

Seite 63, Anhang IA, Art: Leng, Gebiet: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII, LIN/2A47-C, Fußnote 3:

anstatt: „Einschließlich Lumb. Dürfen mit Langleinen in den Gebieten VIb und VIa nördlich von 56° 30' N gefischt werden.“

muss es heißen: „Einschließlich Lumb. Dürfen in den Gebieten VIb und VIa nördlich von 56° 30' N gefischt werden.“

Seite 75, Anhang IA, Art: Rochen, Gebiet: IIa und IV (EG-Gewässer), SRX/2AC4-C, eine neue Fußnote 2 ist anzufügen:

anstatt:

„Art: Rochen <i>Rajidae</i> “		Gebiet: IIa und IV (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
Belgien	277 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Dänemark	11 ⁽¹⁾	
Deutschland	14 ⁽¹⁾	
Frankreich	43 ⁽¹⁾	
Niederlande	236 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 062 ⁽¹⁾	
EG	1 643 ⁽¹⁾	
TAC	1 643	

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C), Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) und Glattrochen (*Dipturus batis*) (RJB/2AC4-C) sind getrennt zu melden.“

muss es heißen:

„Art: Rochen <i>Rajidae</i> “		Gebiet: IIa und IV (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
Belgien	277 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Dänemark	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Deutschland	14 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	43 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Niederlande	236 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	1 062 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EG	1 643 ⁽¹⁾	
TAC	1 643	

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C), Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) und Glattrochen (*Dipturus batis*) (RJB/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Diese Bedingung gilt nur für Schiffe von mehr als 15 m Länge über alles.“

Seite 77, Anhang IA, Art: Makrele, Gebiet: IIIa und IV; EG-Gewässer der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und IIId, MAC/2A34, Fußnote 1, Code:

anstatt: „(MAC/*04-N)“,

muss es heißen: „(MAC/*04N-)“.

Seite 95, Anhang IB, Art: Blauer Wittling, Gebiet: Färöische Gewässer, WHB/2X12-F:

anstatt:

„(...)“	
EG	12 240 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Von der EG, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC.“

muss es heißen:

„(...)“	
EC	12 240
TAC	Entfällt ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Von der EG, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC.“

Seite 104, Anhang IC, Art: Raue Scharbe, Gebiet: NAFO 3LNO, Code:

anstatt: „PLA/3LNO“

muss es heißen: „PLA/N3LNO“.

Seite 118, Anhang IIA, Nummer 5.5:

anstatt: „... und nach Nummer 15 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt worden.“

muss es heißen: „... und nach Nummer 15 oder 16 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt worden.“

Seite 122, Anhang IIA, Nummer 11.1:

anstatt: „Nummer 4.1 Buchstabe d/Nummer 8.3 Buchstabe c.“

muss es heißen: „Nummer 4.1 Buchstabe d/Nummer 8.3 Buchstabe g.“

Seite 124, Anhang IIA, Tabelle I Höchstzahl von Tagen in einem Gebiet nach Fanggeräten — 2008, fünfte Spalte, erste Zeile, Nummer 2.1.b, Ziffer ii:

anstatt: „ii) — EG-Gewässer der Gebiete IIa, IVa, b,c“,

muss es heißen: „ii) — den Teil des ICES-Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Gebiet IV und EG-Gewässer des ICES-Gebiets IIa“.

Seite 135, Anhang IIB, Nummer 4.3:

anstatt: „... sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.“

muss es heißen: „... sowie nach Nummer 12 oder 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.“

Seite 139, Anhang IIB, Nummer 13:

anstatt: „... sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.4, 6 und 12 beachtet werden.“

muss es heißen: „... sofern die Bestimmungen der Nummern 4.2, 4.3, 6 und 12 beachtet werden.“

Seite 143, Anhang IIC, Nummer 4.4:

anstatt: „... sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.“

muss es heißen: „... sowie nach Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.“

Seite 157, Anhang III, Nummer 10:

anstatt: „10. Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem gezogenem Fanggerät, das im Golf von Biskaya zulässig ist“.

muss es heißen: „10. Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem gezogenem Fanggerät, das im Golf von Biskaya zulässig ist, ICES-Gebiete III, IV, V, VI, VII und VIII a, b, d, e“.

Seite 159, Anhang III, Nummer 13, Übergangsmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tiefseelebensräumen, Unterpunkt 13.1, Hatton Bank:

anstatt: „Hatton Bank:

— 59° 26' N, 14° 30' W

— 59° 12' N, 15° 08' W

— 59° 01' N, 17° 00' W

— 58° 50' N, 17° 38' W

— 58° 30' N, 17° 52' W

— 58° 30' N, 18° 45' W

— 58° 47' N, 18° 37' W

— 59° 05' N, 17° 32' W

— 59° 16' N, 17° 20' W

— 59° 22' N, 16° 50' W

— 59° 21' N, 15° 40' W

— 58° 30' N, 18° 45' W

— 57° 45' N, 19° 15' W

— 57° 55' N, 17° 30' W

— 58° 03' N, 17° 30' W

— 58° 03' N, 18° 22' W

— 58° 30' N, 18° 22' W“,

muss es heißen: „Hatton Bank:

- 59° 26' N, 14° 30' W
- 59° 12' N, 15° 08' W
- 59° 01' N, 17° 00' W
- 58° 50' N, 17° 38' W
- 58° 30' N, 17° 52' W
- 58° 30' N, 18° 22' W
- 58° 03' N, 18° 22' W
- 58° 03' N, 17° 30' W
- 57° 55' N, 17° 30' W
- 57° 45' N, 19° 15' W
- 58° 30' N, 18° 45' W
- 58° 47' N, 18° 37' W
- 59° 05' N, 17° 32' W
- 59° 16' N, 17° 20' W
- 59° 22' N, 16° 50' W
- 59° 21' N, 15° 40' W“.

Seite 168, Anhang III, Anlage 3, Titel:

anstatt: „Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI,VII und den ICES-Bereichen VIII a, b, d, e“,

muss es heißen: „Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr im Golf von Biskaya, den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI,VII und den ICES-Bereichen VIII a, b, d, e“.
